



9. Reglement über die Kinderbetreuung – Teilrevision 2020

Ressort Bildung, Kultur, Sport
Sitzung 17. und 18. Juni 2020

Das Reglement über die Kinderbetreuung musste wegen der „Kita-Initiative“ zu einem Zeitpunkt verfasst werden, zu welchem die Rechtsgrundlagen des Kantons Bern noch nicht vorlagen. Aus diesem Grund fehlt im Reglement der Artikel, welcher der städtischen Kita erlaubt, für Kinder eine Gebühr zu erheben, welche einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand gemäss Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) erfordern.

nid 0.3.5.3.0 / 8

Sachlage / Vorgeschichte

Auf Grund der von der Sozialdemokratischen Partei eingereichten „Kita-Initiative“ haben die Stimmberechtigten der Stadt Nidau am 10. Februar 2019 das „Reglement über die Kinderbetreuung“ angenommen. Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport (BKS) musste das Reglement zu einem Zeitpunkt ausarbeiten, zu welchem die kantonalen Rechtsgrundlagen im Detail noch nicht vorlagen (Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration, ASIV, Änderung vom 13.02.2019; Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem, BGSDV, vom 13.02.2019). Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass das Reglement über die Kinderbetreuung der Stadt Nidau in einem Punkt nicht mit den kantonalen Rechtsgrundlagen kompatibel ist. Dieser Umstand soll mit der vorgesehenen Änderung behoben werden. Die Änderung von Reglementen liegt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums in der Zuständigkeit des Stadtrats (Art. 55 Abs. 1 Lit. a Stadtordnung).

Projekt

Eltern mit Kindern, deren besondere Bedürfnisse einen ausserordentlichen Betreuungsaufwand begründen, können unter bestimmten Voraussetzungen eine Pauschale zur Abgeltung höherer Betreuungskosten beantragen. Betroffen sind Kinder, die körperlich, geistig oder sinnesbeeinträchtigt sind und/oder deren Entwicklung verzögert oder auffällig ist und deren Abklärung einen diesbezüglichen Förderbedarf beziehungsweise höheren Betreuungsaufwand ergeben hat. Voraussetzungen für den Erhalt einer Pauschale sind, dass das Kind aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse durch einen Dienstleister begleitet wird (Früherziehungsdienst, kantonale Erziehungsberatungsstelle, Blindenschule Zollikofen, Pädagogisches Zentrum für Hören und Sprache) und dieser die besonderen Bedürfnisse des Kindes und den dadurch höheren Aufwand in der Betreuung beurteilt hat.

Die städtische Kita Aarehüpfer ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, solche Kinder aufzunehmen. Den damit verbundenen erhöhten Betreuungsaufwand soll sie in Rechnung stellen können, wie es die ASIV vorsieht. Eine Gebühr kann aber nur erhoben werden, wenn sie im Reglement verankert ist. Diese Rechtsgrundlage soll mit der Änderung des Reglements geschaffen werden.

Die städtische Kita, wie jede andere Kita übrigens auch, kann den Eltern eine Pauschalgebühr von CHF 50 pro Tag in Rechnung stellen, wenn die eingangs erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Die Eltern wiederum können die Pauschale von CHF 50 beim Gesuch für einen Betreuungsgutschein bei der Stadt Nidau beantragen. Die Stadt Nidau muss gemäss ASIV in einem

solchen Fall die Pauschale ausrichten. Der ausgestellte Betreuungsgutschein erhöht sich um CHF 50. Diese Kosten werden wie die anderen Kosten für Betreuungsgutscheine zu 80% über den Lastenausgleich durch den Kanton Bern finanziert. Der Selbstbehalt für die Stadt Nidau beträgt 20%.

Beschlussentwurf

Der Stadtrat von Nidau, nach Kenntnisnahme vom Vortrag des Gemeinderates vom 18. Februar 2020, gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung und unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Artikel 35 der Stadtordnung, beschliesst:

1. Der Erlass SRS 435.4 (Reglement über die Kinderbetreuung vom 10. Februar 2019) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 2a (neu)

^{2a} Für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand im Sinn des kantonalen Rechts erhöht sich die Gebühr gemäss Absatz 2 um 50 Franken.

2. Diese Änderung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

2560 Nidau, 18. Februar 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess

Stephan Ochsenbein

Beilagen: Reglement über die Kinderbetreuung Änderung 2020 Synopse

Synopse

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültige Version	Anpassung 2020
	Reglement über die Kinderbetreuung
	<i>Der Stadtrat,</i> gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe a der Stadtordnung vom 24. November 2002, <i>beschliesst:</i>
	I.
Art. 13 Gebühren ¹ Die Stadt erhebt für die Betreuung in ihren Kitas Gebühren. ² Die Gebühr beträgt 110 bis 140 Franken pro Kind und Tag. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr ist ein Zuschlag von 20 Prozent geschuldet. ³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet.	 ^{2a} Für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand im Sinn des kantonalen Rechts erhöht sich die Gebühr gemäss Absatz 2 um 50 Franken.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.

Gültige Version	Anpassung 2020
	[Publikations- und Inkrafttretensklausel]
	Nidau, 19. März 2020 NAMENS DES STADTRATS NIDAU Die Präsidentin: Esther Kast Der Sekretär: Stephan Ochsenbein